

§ 35

Beteiligung außerhalb der Landesregierung stehender Stellen

(1) Bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen können die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände angehört werden, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die anzuhörenden Stellen sind zur vertraulichen Behandlung des bekanntgegebenen Materials zu verpflichten. Soweit ein Entwurf für die Bestimmung der politischen Richtlinien oder für die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung ist, führt das federführende Ministerium eine Entscheidung des Kabinetts über die Anhörung herbei. Die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand nach § 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, richtet sich nach Anlage 11.

Anlage 11 zu § 35 Absatz 1 Satz 4 (Beteiligung außerhalb der Landesregierung stehender Stellen)

Agenda Clearingstelle Mittelstand

1 Clearingstelle Mittelstand

1.1 Gemäß § 6 Absatz 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, wird außerhalb der Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand eingerichtet, die im Auftrag der Landesregierung die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit wesentlich mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften und Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes durchführt und hierzu Stellungnahmen abgibt.

1.2 Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennenzulernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.

1.3 Die Ausgestaltung des Verfahrens der Clearingstelle Mittelstand ist in der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz vom 26. April 2022 (GV. NRW. S. 681) geregelt. Die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand erfolgt gemäß der nachfolgenden Nummern 2 bis 4.

1.4 Clearingverfahren und die Anhörung der Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände nach § 35 Absatz 1 sollen in der Regel nicht parallel erfolgen.

2 Beauftragung im Fall von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung

2.1 Das fachlich zuständige Ministerium prüft gemäß § 6 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes die wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens in der Regel bereits bei der Erstellung erster Konzepte oder Eckpunkte. Bei dieser frühzeitigen Prüfung kann es sich gemäß § 6 Absatz 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes von der Clearingstelle Mittelstand beraten lassen.

2.2 Bejaht das fachlich zuständige Ministerium gegebenenfalls nach Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand eine wesentliche Mittelstandsrelevanz, beauftragt es die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung eines Clearingverfahrens.

2.3 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann ebenfalls die wesentliche Mittelstandsrelevanz prüfen und sich hierbei gemäß § 6 Absatz 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes von der Clearingstelle Mittelstand beraten lassen. Wird die wesentliche Mittelstandsrelevanz bejaht, wird die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung eines Clearingverfahrens beauftragt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Nummer 2.4.

2.4 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium gibt dem fachlich zuständigen Ministerium von seiner Absicht, die Clearingstelle zu beauftragen, mit hinreichender Frist vor der Beauftragung Kenntnis. Gleiches gilt für eine beabsichtigte Beratung bei der Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz gemäß § 6 Absatz 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Lehnt das fachlich zuständige Ministerium eine Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand ab, ruft es unverzüglich die Staatssekretärskonferenz zur Entscheidung über die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand an. Bis zur Entscheidung der Staatssekretärskonferenz unterbleibt die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand.

3 Beauftragung im Fall von bestehenden Gesetzen oder Verordnungen des Landes

Die Prüfung von bestehenden Gesetzen oder Verordnungen des Landes gemäß § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes erfolgt auf Antrag des fachlich zuständigen Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

4 Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, bei bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union sowie bei sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung

Das fachlich zuständige Ministerium kann gemäß § 6 Absatz 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes die wesentliche Mittelstandsrelevanz bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union, bei bestehenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union sowie bei sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung prüfen. Wird diese bejaht, kann es die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung des Clearingverfahrens beauftragen. Die Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz kann auch durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium erfolgen, das das Clearingverfahren beauftragen kann, wenn eine wesentliche Mittelstandsrelevanz bejaht wird. In diesem Fall gilt Nummer 2.4 entsprechend.

5 Ergebnisse des Clearingverfahrens

5.1 Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist der jeweiligen Kabinetttvorlage beizufügen.

5.2 Bei Vorhaben, die dem Landtag zugeleitet werden, leitet das federführende Ministerium die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand dem Landtag als ergänzende Beratungsunterlage zu.